

Allgemeine Mandatsbedingungen

der Sozietät Steffens Stolpe Brandt, Rechtsanwälte & Steuerberater

1. Geltungsbereich

Diese **Allgemeinen Mandatsbedingungen** gelten für die Bearbeitung von Aufträgen in Rechtssachen, die den **Rechtsanwälten der Sozietät Steffens Stolpe Brandt** (im Folgenden **SSB**) erteilt wurden.

Für **Mandate in steuerlichen Angelegenheiten** finden beiliegende „**Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**“ zusätzlich Anwendung.

2. Gebührenhinweis; Gegenstand der Rechtsberatung

Die für die anwaltliche Tätigkeit zu zahlende Vergütung bemisst sich nach der jeweils gültigen Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Hierbei richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen.

Die Rechtsberatung von **SSB** bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, wird von **SSB** rechtzeitig darauf hingewiesen.

Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung, soweit diese vom Mandanten nicht ausdrücklich beauftragt wird. Auch die Prüfung etwaiger steuerlicher Auswirkungen einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant bei **SSB** oder sonstigen fachkundigen Dritten auf eigene Veranlassung gesondert zu beauftragen.

SSB ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Berufsangehörige und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich **SSB**, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

3. Pflichten von SSB

a) Rechtliche Prüfung

SSB wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang vertreten.

b) Verschwiegenheit

SSB ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was **SSB** im Rahmen des Mandats durch Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht **SSB** ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich **SSB** gegenüber Dritten, insbesondere Behörden nur äußern, wenn der Mandant **SSB** vorher von der Schweigepflicht entbunden hat.

Im Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen durch **SSB** ist eine Offenlegung von Tatsachen und Dokumenten zulässig. Soweit die Berufshaftpflichtversicherung Informationen benötigt, erteilt der Mandant sein Einverständnis zur Offenlegung notwendiger mandantenbezogener Angaben.

Für den Fall der Aufnahme eines Partners in die Kanzlei, deren Übertragung an einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Nachfolger oder deren Einbringung in eine andere Kanzlei willigt der Mandant in die Offenlegung der mandatsbezogenen Daten und Übergabe der entsprechenden Unterlagen ein.

c) Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder werden von **SSB** treuhänderisch verwahrt und – vorbehaltlich Ziff. 7 – unverzüglich auf schriftliche Aufforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlt.

d) Datenschutz

SSB wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen den Verlust und Zugriff unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

4. Obliegenheiten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

a) Umfassende Information

Der Mandant verpflichtet sich, die Leistungserbringung durch **SSB** nach Kräften zu unterstützen sowie alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere gilt dies für die hinsichtlich der Auftragsdurchführung notwendigen Informationen, die er **SSB** unaufgefordert, vollständig und wahrheitsgemäß zu übergeben hat. Sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten sind in geordneter Form zu übergeben. Dies soll so rechtzeitig erfolgen, dass **SSB** eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

Der Mandant ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Auftragserfüllung durch **SSB** oder ihre Erfüllungsgehilfen zu beeinträchtigen. Insbesondere wird der Mandant während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit **SSB** mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

b) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird **SSB** unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

c) **Sorgfältige Prüfung von Schreiben von SSB**

Der Mandant wird die ihm von **SSB** übermittelten Schreiben und Schriftsätze von **SSB** sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin gemachten Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

d) **Rechtsschutzversicherung**

Soweit **SSB** beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird **SSB** von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

5. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

SSB ist berechtigt, ihr anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

6. Haftung

SSB haftet dem Mandanten für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihre Rechtsanwälte und Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.

Soweit mehrere Schadensursachen zusammentreffen, haftet **SSB** nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Dies gilt insbesondere in den Fällen der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Angehörigen freier Berufe.

Die Haftung der **SSB** für den Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR beschränkt. Eine Erhöhung bzw. Vervielfältigung dieses Betrages findet auch dann nicht statt, wenn mehrere Personen gehandelt haben sollten. Die gesetzliche Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mandanten bleibt unberührt.

Soweit hiervon im Einzelfall abgewichen werden soll oder eine Erweiterung der Haftung erforderlich ist, bedarf es einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Eine entsprechende Zusage wird erst verbindlich, wenn dem Mandanten die unwiderrufliche Deckungszusage des Berufshaftpflichtversicherers vorliegt und er den mit ihm vereinbarten Prämienbetrag gezahlt hat.

Mündliche Auskünfte im Rahmen einer Erstberatung und telefonische Auskünfte sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung grundsätzlich unverbindlich und begründen keinen Haftungstatbestand.

Soweit ein Anspruch des Mandanten nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags.

7. Zahlungsbedingungen; Abtretung; Kostenerstattung; Aufrechnung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Aufforderung von **SSB** einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherungen, Gegenseite oder Dritte bestehen. Alle aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, die Rechtsschutzversicherung, die Staatskasse oder sonstige Dritte tritt der Mandant an **SSB** in Höhe der Honorarforderung ab. **SSB** nimmt die Abtretung an.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die **SSB** ist berechtigt, eingehende, dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge, mit offenen Honorarforderungen oder sonstigen noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der **SSB** ist nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

8. Urheberrecht von SSB

Für die von **SSB** erbrachten Leistungen, insbesondere erstellte Dokumente, gelten die Maßgaben des „Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“. Die Weitergabe von durch **SSB** erstellten Dokumenten durch den Mandanten an Dritte bedarf der Zustimmung von **SSB**. Der Mandant trägt die Haftung dafür, dass die durch **SSB** erstellten Dokumente nicht an Dritte weitergereicht bzw. für deren Zwecke gebraucht werden. Dies gilt nicht, wenn eine solche Weitergabe Vertragsbestandteil geworden ist.

9. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten von **SSB** bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant die Akten nicht bei **SSB** vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

SSB ist berechtigt, mandatsbezogene Daten und Informationen elektronisch und auf sonstige Weise zu speichern und zu verarbeiten. **SSB** kann von Unterlagen, die sie an den Mandanten zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien fertigen.

10. Schlussbestimmung

Soweit einzelne Bestimmungen oder Maßgaben dieser **Allgemeinen Mandatsbedingungen** unwirksam sein bzw. werden sollten, tangiert dies die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende unwirksame Bestimmung oder Maßgabe wird durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser weitestgehend nahe kommt.